

Einkommensteuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen privater und betrieblicher Lebensversicherungen

Versicherungsart	Merkmale	Behandlung der Beiträge	Behandlung der Leistungen
Basisrente mit oder ohne - Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) - Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung (EUZ), - Hinterbliebenen-Rente	- Rente frühestens mit vollendetem 60. Lebensjahr (Lj.) - nicht beleihbar - nicht vererblich - nicht veräußerbar - nicht übertragbar - nicht kapitalisierbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG)	Im Jahr 2005 sind 60 % der Beiträge als Sonderausgaben (SA) abziehbar, max. 60 % von 20.000 EUR (=Höchstgrenze); diese Grenze ist um den gesetzlichen RV-Beitrag zu reduzieren (gilt analog auch für Beamte). Dieser 60 %-ige SA-Abzug erhöht sich jährlich um 2 %-Punkte, so dass im Jahr 2025 der volle Beitrag abziehbar ist. (§ 10 Abs. 3 EStG)	Monatliche Leibrenten sind im Jahr 2005 zur Hälfte einkommensteuerpflichtig; das gilt auch für eine Hinterbliebenenrente, Berufsunfähigkeits- sowie Erwerbsunfähigkeitsrente. Der steuerpflichtige Anteil erhöht sich jährlich für jeweils neue Rentenbeginne bis zum Jahr 2040 auf 100%. Der steuerfreie Anteil wird als Freibetrag für die Zukunft festgeschrieben. (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG)
Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (Riesterrente)	Rente frühestens mit vollendetem 60. Lj.	Sonderausgabenabzug möglich: in 2005: bis max. 1.050 EUR p.a. in 2006 und 2007: 1.575 EUR p.a. ab 2008: 2.100 EUR p.a.. Die sich aus dem SA-Abzug ergebende Steuerersparnis wird mit den gewährten Zulagen verrechnet. (§10a EStG)	Die Leibrente ist in voller Höhe einkommensteuerpflichtig. (§22 Nr. 5 EStG)
Direktversicherung mit Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente	- Rente frühestens mit vollendetem 60. Lj. - Teilkapitalisierung bis 30 % des für die Verrentung zur Verfügung stehenden Kapitals	Die Beiträge bleiben steuerfrei - bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze - zuzüglich 1.800 EUR, wenn kein pauschalbesteuerter Altvertrag besteht (Abschluss vor 01.01.2005) (§ 3 Nr. 63 EStG)	Rentenleistungen sowie ggf. eine Kapitalauszahlung sind in voller Höhe einkommensteuerpflichtig. (§ 22 Nr. 5 EStG)
Unterstützungskassenversorgung mit Hinterbliebenenabsicherung und Rückdeckungsversicherung	Rente oder Kapitaleistung frühestens mit vollendetem 60. Lj.	Zahlungen des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse (U-Kasse) bleiben für den Arbeitnehmer steuerfrei und sind Betriebsausgaben. Die Rückdeckungsversicherung gehört zum Vermögen der U-Kasse und wird von dieser finanziert. (§ 4 d Abs. 1 Nr. 1c EStG)	Pensions- und Kapitalzahlungen sind für den Arbeitnehmer wie Arbeitslohn zu versteuern, ggf. kommt ein Versorgungsfreibetrag bis max. 3.900 EUR im Jahr 2005 zur Anwendung; dieser wird bis zum Jahr 2040 auf „0“ abgeschmolzen. (§ 19 EStG)

Einkommensteuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen privater und betrieblicher Lebensversicherungen

Versicherungsart	Merkmale	Behandlung der Beiträge	Behandlung der Leistungen
Pensionszusage (Direktzusage) mit Hinterbliebenenversorgung und Rückdeckungsversicherung	Renten- oder Kapitalleistung frühestens mit vollendetem 60. Lj.	Die Finanzierungsleistungen des Arbeitgebers bleiben für den Arbeitnehmer steuerfrei. Der Beitrag zur Rückdeckungsversicherung des Arbeitgebers ist Betriebsausgabe. Die Rückdeckungsversicherung ist in der Bilanz zu aktivieren. (§ 4, § 6a EStG)	Pensionszahlungen sind für den Arbeitnehmer wie Arbeitslohn zu versteuern, ggf. kommt ein Versorgungsfreibetrag bis max.3.900 EUR im Jahr 2005 zur Anwendung; dieser wird bis zum Jahr 2040 auf „0“ abgeschmolzen. (§ 19 EStG)
Klassische Kapital- und Rentenversicherung mit oder ohne Kapitalwahlrecht	<ul style="list-style-type: none"> - vererblich - beleihbar - veräußerbar - übertragbar - kapitalisierbar 	Die Beiträge sind steuerlich nicht als Sonderausgaben abziehbar.	Rentenleistungen sind in Höhe des sog. Ertragsanteils steuerpflichtig. Bei Kapitalleistungen ist die Differenz zwischen Leistung und Beitragssumme in voller Höhe steuerpflichtig bzw. nur zur Hälfte, wenn der Steuerpflichtige bei Auszahlung das 60. Lj. vollendet hat und der Vertrag 12 Jahre gelaufen ist. Todesfallleistungen sind einkommensteuerfrei. (§ 20 Abs. 1 Nr. 6, § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG)
Selbständige Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung (die Behandlung der Leistungen gilt auch für BUZ/EUZ zur klassischen Kapital- und Rentenversicherung)	Zeitlich befristete Leibrente oder Kapitalleistung	Im Rahmen der sonstigen Sonderausgaben bis 2.400 EUR abzugsfähig; dieser Betrag reduziert sich auf 1.500 EUR, wenn vom Arbeitgeber steuerfreie Beiträge zur Krankenversicherung übernommen werden oder er sich an den Krankheitskosten beteiligt.	Berufsunfähigkeits- sowie Erwerbsunfähigkeitsrenten sind in Höhe des sog. Ertragsanteils für abgekürzte Leibrenten einkommensteuerpflichtig. (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG i.V.m. § 55 EStDV) Kapitalleistungen sind einkommensteuerfrei.
Risikoversicherung auf den Todesfall	Kapitalleistung im Todesfall	(§ 10 Abs. 4 EStG)	einkommensteuerfrei